

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 122

Sitzung vom 24. März 2021

16.04.24 / 15.05

Anfrage Damaris Hohler betreffend Jugendparlament: weiteres Vorgehen Jugendvorstoss

Antwort des Stadtrats

Anfrage von	Parlamentarierin Damaris Hohler
Datum der Anfrage	2. Februar 2021
Titel der Anfrage	Weiteres Vorgehen Jugendvorstoss
Datum der Verlesung im Parlament	8. Februar 2021
Frist zur Beantwortung	8. April 2021 (Art. 48 Abs. 3 Geschäftsordnung des Parlaments)
Vorletzte Sitzung vor Fristablauf	24. März 2021
Letzte Sitzung vor Fristablauf	7. April 2021

Wortlaut der Anfrage:

„Im März 2019 wurde das Postulat Jugendparlament an den Stadtrat überwiesen, woraufhin der Stadtrat vorschlug, das Instrument des Jugendvorstosses in die neue Gemeindeordnung aufzunehmen. Mit der Abstimmung vom letzten September hat das Stimmvolk die revidierte Gemeindeordnung nun angenommen, womit auch der Jugendvorstoss offiziell in Kraft getreten ist. Bis anhin ist aber anzunehmen, dass noch kaum ein Jugendlicher von seinen neuen Rechten Bescheid weiss. Mit welchen Mitteln gedenkt der Stadtrat, den Jugendvorstoss proaktiv zu bewerben, damit dieses Instrument von Jugendlichen genutzt wird und nicht einfach ein toter Absatz in der Gemeindeordnung bleibt?“

Die Anfrage wurde dem Ressort Politik und Präsidiales zur Beantwortung zugewiesen. Der Bericht liegt heute vor.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Anfrage von Parlamentarierin Damaris Hohler betreffend weiteres Vorgehen Jugendvorstoss wird wie folgt beantwortet:

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 122

Sitzung vom 24. März 2021



Rechtliche Grundlagen

Die Gemeindeordnung der Stadt Bülach regelt in Art. 12 die Rahmenbedingungen zum Jugendvorstoss wie folgt:

- 1. Mindestens 28 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Bülach können dem Parlamentspräsidium einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.*
- 2. Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.*
- 3. Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.*

Formelles Vorgehen

In Art. 50 und Art. 50a der Geschäftsordnung des Stadtparlaments wird die Einreichung und das Verfahren eines Postulats (parlamentarischer Vorstoss) geregelt. Die Jugendlichen sind jedoch nicht Mitglieder des Stadtparlaments. Deshalb fällt ein strikt analoges Vorgehen wie bei einem Postulat ausser Betracht. Vielmehr empfiehlt es sich, das Verfahren gesondert zu regeln und so niederschwellig wie möglich zu gestalten.

Somit sollte das Verfahren zum Jugendvorstoss vom Parlament festgelegt und allenfalls sein Geschäftsreglement entsprechend ergänzt werden. So müsste beispielsweise geregelt werden, ob der Jugendvorstoss an der Sitzung des Stadtparlaments durch die erst- oder zweitunterzeichnende Person persönlich begründet und vertreten werden soll. Auch wäre zu klären, ob das Stadtparlament oder die erst- oder zweitunterzeichnende Person beschliessen soll, ob der Vorstoss nach Vorliegen von Bericht und Antrag des Stadtrats als erledigt abgeschrieben werden kann.

Vorgehen betreffend Bewerbung Jugendvorstoss

Um den Jugendvorstoss als Instrument zur Förderung der politischen Partizipation zu verankern, soll interessierten Jugendlichen das Vorgehen mittels eines Merkblattes und/oder Flyers möglichst einfach und zielgruppengerecht aufgezeigt werden.

Protokoll Auszug

Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 122

Sitzung vom 24. März 2021



Folgende Möglichkeiten sind für den Stadtrat bezüglich der Bewerbung des Jugendvorstosses denkbar:

- a) Auf der Website der Stadt Bülach und via Instagram wird auf den Jugendvorstoss und das formelle Vorgehen an prominenter Stelle aufmerksam gemacht.
- b) Im Stadtblatt Bülach wird ein Bericht publiziert, der das Vorgehen bezüglich der Einreichung des Jugendvorstosses beschreibt.
- c) Den Jugendlichen werden online (auf der Website der Stadt Bülach) das entsprechende Merkblatt und die notwendigen Formulare zur Verfügung gestellt: Dies sind das Merkblatt bezüglich der Einreichung eines Jugendvorstosses, ein Formular für die Einreichung eines Jugendvorstosses und ein Formular für die Unterschriftensammlung (Beilagen 1 - 3).
- d) Im Bereich der Jugendarbeit werden Jugendliche mittels Flyer auf die Möglichkeit der politischen Einflussnahme aufmerksam gemacht (als illustrierendes Beispiel der Flyer der Stadt Thun, Beilage 4).

2. Mitteilung an:

- a) Damaris Hohler, Parlamentarierin, via Parlamentssekretariat
- b) Mitglieder des Stadtparlaments, via Parlamentssekretariat
- c) Nathalie Zollinger, Parlamentssekretärin
- d) Mitglieder des Stadtrats
- e) Mitglieder der Geschäftsleitung
- f) Medien
- g) Abonnenten für Newsletter Parlament

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber



MERKBLATT

Jugendvorstoss

Formular und Unterschriftensammlung

Die Gemeindeordnung der Stadt Bülach regelt in Art. 12 die Rahmenbedingungen zum Jugendvorstoss.

Ein Jugendvorstoss muss dem Parlamentspräsidium schriftlich eingereicht werden.

Er muss mindestens 28 Unterschriften von in der Stadt Bülach wohnhaften Jugendlichen aufweisen, welche zum Zeitpunkt der Einreichung zwischen 13 und 18 Jahre alt sind.

Der Jugendvorstoss ist in der Form eines Postulats* einzureichen. Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Der Text hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben mit Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

Der Jugendvorstoss wird im Stadtparlament an einer der nächsten Sitzungen durch die erst- und/oder zweitunterzeichnende Person persönlich vertreten.

Um die Unterschriftensammlung zu erleichtern, kann das beiliegende Formular verwendet werden. Darauf haben jeweils 15 Unterschriften Platz. Die Formulare sind dann zusammen mit dem Jugendvorstoss dem Parlamentspräsidium (Allmendstrasse 6, 8180 Bülach) einzureichen. Die Prüfung der Unterschriftenberechtigungen wird dann durch das Parlamentssekretariat bei den Einwohnerdiensten in die Wege geleitet.

Vielen Dank für das politische Interesse und das Engagement!

Wir empfehlen, vor der Einreichung eines Jugendvorstosses mit dem Parlamentssekretariat Kontakt aufzunehmen (044 863 11 38 oder parlamentssekretariat@buelach.ch).

* Hinweise zum Postulat befinden sich auf der folgenden Seite



Gesetzliche Grundlagen

Gemeindeordnung der Stadt Bülach: Art. 12 Jugendvorstoss

- ¹ Mindestens 28 Jugendliche zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in Bülach können dem Parlamentspräsidium einen Jugendvorstoss in der Form eines Postulats einreichen.
- ² Der Gegenstand des Jugendvorstosses muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Bülach, insbesondere beim Stadtrat, der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde.
- ³ Der Jugendvorstoss ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Jugendvorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Jugendlichen eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.

Geschäftsordnung des Stadtparlaments: Art. 50 Postulat, Begriff, Einreichung

- ¹ Postulate sind selbständige Anträge, die den Stadtrat einladen, zu prüfen, ob
 - ^{1.1} ein Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in die Kompetenz der Gemeinde oder des Stadtparlaments fällt oder
 - ^{1.2} eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrats zu treffen sei.
- ² Postulate können von einem oder mehreren Gemeinderatsmitgliedern gemeinsam, aber auch von Kommissionen zusammen mit der Berichterstattung und Antragstellung zu einem von ihnen überwiesenen Geschäft dem Präsidium eingereicht werden.
- ³ Sie sind klar abzufassen, zu unterzeichnen und dürfen keine schriftliche Begründung erhalten.

Geschäftsordnung des Stadtparlaments: Art. 50 a Postulat, Verfahren

- ¹ Das Präsidium gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang des Postulats Kenntnis und verliest es zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat mind. acht Tage vor der Sitzung eingereicht wird.
- ² Postulate von Kommissionen mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten, sofern sie mind. acht Tage vor der Gemeinderatssitzung eingereicht worden sind.
- ³ Im Rahmen der Beratung des Voranschlags, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts können Postulate, die sich auf den Gegenstand der Verhandlungen beziehen, vorgebracht und sogleich begründet werden.
- ⁴ Das Postulat wird im mündlich begründet. Mehrfach unterzeichnete Postulate begründet das erstunterzeichnende Gemeinderatsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Gemeinderatsmitglied.
- ⁴ Der Vorstoss wird durch die erst- und/oder zweitunterzeichnende Person persönlich vertreten???
- ⁵ Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen.
- ⁶ Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn der Stadtrat nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, oder wenn aus dem Gemeinderat ein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird.
- ⁷ Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Verfassers oder einem von ihm bezeichneten Stellvertreter zulässig.
- ⁸ Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder abgelehnt wird. Findet keine Diskussion statt, weil der Stadtrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen und aus dem Gemeinderat auch kein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird, gilt das Postulat ohne Abstimmung als überwiesen.
- ⁹ Der Stadtrat erstattet dem Stadtparlament innert einer dem Inhalt des Postulates angemessenen Frist, spätestens innert sechs Monaten, schriftlich Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.
- ¹⁰ Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge vor, beschliesst das Stadtparlament über Zustimmung oder Ablehnung. Bei Zustimmung ist das Postulat als erledigt abzuschreiben. Bei Ablehnung gilt das Postulat als erledigt abgeschlossen, sofern das Stadtparlament die zuständige Behörde nicht verpflichtet, innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht vorzulegen. Liegt der Ergänzungsbericht vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig davon ist das Postulat erledigt.



FORMULAR JUGENDVORSTOSS

Der genaue Wortlaut des Jugendvorstosses muss in einem separaten Dokument eingereicht werden.
Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt und original unterschrieben eingereicht werden.

Titel des Jugendvorstosses	
-----------------------------------	--

Erstunterzeichnende Person

Vertritt den Vorstoss im Stadtparlament und wird vom Parlamentssekretariat über die Schritte und Beschlüsse zuhanden der Mitunterzeichnenden informiert.

Nr. 1	Erstunterzeichnende Person
Vorname/Name	
Geburtsdatum	
Wohnadresse	
Telefon	
Mail	
Eigenhändige Unterschrift	

Zweitunterzeichnende Person

Vertritt – wenn gewünscht – den Vorstoss zusammen mit der erstunterzeichnenden Person im Stadtparlament und wird vom Parlamentssekretariat über die Schritte und Beschlüsse zuhanden der Mitunterzeichnenden informiert.

Nr. 2	Zweitunterzeichnende Person
Vorname/Name	
Geburtsdatum	
Wohnadresse	
Telefon	
Mail	
Eigenhändige Unterschrift	

Die unterzeichnende Amtsperson (Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Unterzeichner zum Zeitpunkt des Eingangs des Jugendvorstosses in der Stadt Bülach wohnhaft und zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr sind.

Eingang Jugendvorstoss am: _____
Anzahl bescheinigte Unterschriften: _____
Ort und Datum: _____

Unterschrift und Stempel: _____



Unterschriftenliste Jugendvorstoss

Titel des Jugendvorstosses	
----------------------------	--

Der genaue Wortlaut des Jugendvorstosses muss mit einem separaten Dokument eingereicht werden. Die unterzeichnenden Personen (mindestens 28 Personen – es müssen mehrere Unterschriftenlisten eingereicht werden) dieses Jugendvorstosses werden von der erstunterzeichnenden oder von der zweitunterzeichnenden Person über die Schritte und Beschlüsse informiert.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum	Wohnadresse PLZ/Ort	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						

Die unterzeichnende Amtsperson (Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass die vorstehenden Unterzeichner zum Zeitpunkt des Eingangs des Jugendvorstosses in der Stadt Bülach wohnhaft und zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr sind.

Eingang Jugendvorstoss am: _____
 Anzahl bescheinigte Unterschriften: _____
 Ort und Datum: _____

Unterschrift und Stempel: _____



JUGENDVORSTOSS

Jugendliche können im Stadtrat ein Anliegen vorbringen.

Jugendliche können im Stadtrat ein Anliegen vorbringen.

Voraussetzungen

- Schriftlich und mit 40 Unterschriften
- Alter von 14 bis 18 Jahre
- Wohnort Thun
- Mit oder ohne Schweizerpass

Und dann?

- In einer Stadtratssitzung wird der Jugendvorstoss von einem oder zwei Jugendlichen vertreten.
- Eine Mehrheit des Stadtrates kann den Jugendvorstoss entweder als Motion* oder als Postulat** an den Gemeinderat überweisen.

Helpline

Stadtkanzlei Thun | 033 225 82 17 | stadtrat@thun.ch

Grundlage

Das Geschäftsreglement des Stadtrates von Thun, Artikel 51a beschreibt den Jugendvorstoss und ist zu finden unter www.thun.ch/fileadmin/media/reglemente_verordnungen/grundlagen_organisation_behoerden/stadtrat/151.201.pdf



* Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, dem Stadtrat einen bestimmten Beschluss- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine andere Massnahme im Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten zu treffen.

** Ein Postulat beauftragt den Gemeinderat zu prüfen, ob eine Vorlage zu unterbreiten sei, die in den Zuständigkeitsbereich des Stadtrats oder der Stimmberechtigten fällt.



**STADT
THUN**

Stadt Thun | Stadtkanzlei
Rathaus | Postfach 145 | 3602 Thun
T +41 (0)33 225 82 17
stadtrat@thun.ch | www.thun.ch